

## Verhalten bei Gerichtsverfahren

Wenn ein Arzt eine Klage von einem Patienten bekommt, ist es unbedingt erforderlich, richtig zu agieren.

### Schreiben der Patientenadvokatur

Vielen Klagen bei Gericht gehen Schreiben der Patientenadvokatur voraus. Diese zu ignorieren ist nicht zu empfehlen, da im Fall der ausreichenden Darstellung des konkreten Behandlungsablaufes uU eine Klage vermieden werden kann, wenn ein von der Patientenadvokatur bestellter Sachverständiger zu dem Schluss kommt, dass kein Behandlungs- oder Aufklärungsfehler vorliegt. Es gilt hier abzuwägen, wie im konkreten Fall tatsächlich am besten vorzugehen ist.

### Zivilgerichtliche Klage

Wenn ein Patient eine Klage einbringt, so kann er dies – abhängig vom konkret eingeklagten Betrag – entweder beim Bezirksgericht (bis € 15.000,--) oder beim Landesgericht für Zivilrecht (ab € 15.000,--) tun. Sofern die Klage beim Landesgericht eingebracht wird, muss **binnen vier Wochen ab Zustellung der Klage** eine sog. Klagebeantwortung erhoben werden. Zu beachten ist, dass in diesem Verfahren Anwaltpflicht herrscht und sich jeder Arzt daher von Anfang an von einem Anwalt vertreten lassen muss. Wird die Klagebeantwortung nicht fristgerecht eingebracht, so gilt dies als Anerkenntnis des Anspruches des Patienten.

Wird die Klage beim Bezirksgericht eingebracht, so gilt keine Klagebeantwortungsfrist, sondern kann bis eine Woche vor der mündlichen Verhandlung ein Schriftsatz eingebracht werden.

### Inhalt der Klagebeantwortung

Wichtig ist, dass in der Klagebeantwortung bzw dem Schriftsatz sämtliche relevante Fakten über die erfolgte Behandlung aufgezeigt werden – insbesondere

- was
- ist wann
- warum beim Patienten durchgeführt worden,

- wann wurde der Patient worüber aufgeklärt.

Zudem muss die Krankengeschichte – meist spätestens in der ersten Verhandlung – vorgelegt werden. Dementsprechend wichtig ist eine ausreichende, vollständige Dokumentation, aus der ein im Verfahren bestellter Sachverständiger den genauen Behandlungsablauf sowie den Umfang der Aufklärung erkennen kann. Liegt ein Dokumentationsmangel vor, so wird die Beweisführung im Verfahren erheblich erschwert, da der Grundsatz gilt, dass für eine nicht dokumentierte Maßnahme der Verdacht besteht, dass diese Maßnahme nicht gesetzt wurde. Wichtig ist, dass der Schriftsatz für einen medizinischen Laien, also auch für den Richter verständlich verfasst wird, sodass sich der Richter bereits selbst ein Bild machen kann, wie die Behandlung abgelaufen ist.

### **Mündliche Verhandlung(en)**

Wenn die Schriftsätze von allen Verfahrensparteien verfasst wurden, so wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, in der im ersten Schritt das sog. „Prozessprogramm“ vereinbart wird (sofern kein Vergleich abgeschlossen wird). Dabei wird festgelegt, welcher Sachverständige bestellt wird, welche Fragen an den Sachverständigen gerichtet werden, welche Zeugen im Verfahren einvernommen werden. Sinnvoll, aber nicht zwingend ist es, wenn die ärztlichen Zeugen im Beisein des Sachverständigen einvernommen werden, damit sich dieser ein unmittelbares Bild von der Behandlung des Patienten machen kann. Ist nach Ansicht des Richters der Sachverhalt ausreichend geklärt und werden auch von den Parteien keine ergänzenden Anträge auf Einvernahme weiterer Zeugen oder Einholung weiterer Gutachten gestellt, so schließt der Richter das Verfahren in erster Instanz und verfasst sein Urteil üblicherweise schriftlich.

### **Berufung**

Wird der Klage stattgegeben, und somit der Position des Patienten recht gegeben und ist der Arzt der Meinung, dass diese Entscheidung unrichtig ist, so kann binnen vier Wochen ab Zustellung des Urteils eine Berufung erhoben werden, wobei diese auf die Geltendmachung bestimmter Gründe beschränkt ist.

